
Extremismus im Klassenzimmer - Theoretische Chancen und Möglichkeiten des Politikunterrichtes.

By: Amelie Zuschke¹

1 Einleitung

Durch Phänomene wie PEGIDA² wird eine Unsicherheit in der Bevölkerung ausgedrückt, die auch vor den Schultüren nicht Halt macht. Ein Querschnitt der Gesellschaft sitzt im Klassenraum und auf diesen muss sich eingestellt werden. Ob Kinder zuhause oder in ihrer Freizeit mit Populismus konfrontiert werden, die Schule hat als immer größerer Teil im Leben von Schülern³ in Deutschland (im Zuge der nach und nach fortschreitenden Einführung eines Ganztages-Prinzips) auch eine Verantwortung mit diesen Eindrücken und Einflüssen bedacht umzugehen.

Deutschland sollte aus der eigenen Geschichte heraus zudem die aufmerksame und sensible Handhabung mit extremem Gedankengut im Allgemeinen und mit rechtsextremistischem Gedankengut im Besonderen haben. Die Tendenz zu den politischen Extremen in wirtschaftlich und sozial herausfordernden Zeiten ist ein mit jedem wirtschaftlichen Abschwung auftretendes Phänomen, aber stark nationalistisches Gedankengut ist mit der heutigen Idealvorstellung von einem offenen Europa nicht vereinbar.

In der Bundesrepublik Deutschland fußt die politische Bildung, geschichtlich

¹ Bachelor-Studierende seit 2013 in Politik und Französisch, Profil Lehramt, an der Georg-August-Universität Göttingen

² PEGIDA steht für „Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“

³ Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit jeweils nur eine Form verwendet. Alle weiteren Formen mögen sich beim Lesen hinzugedacht werden.

begründet, auf demokratievermittelnden Prinzipien. Diese eignen sich vielseitig für die Auseinandersetzung mit Extremismus und den hierzu unumstrittenen Grundlagen und Werte der pluralistischen Gesellschaft in einer Demokratie. Das Kontroversitätsgebot des Beutelsbacher Konsenses aus dem Jahr 1977 (vgl. Breit/Massig, 1993) bietet einen Ansatz zur Behandlung von Extremismus in der politischen Bildung auf der Grundlage der gegenseitigen Akzeptanz. Hier wird das Kontroversitätsgebot aufgeschlüsselt und anschließend auf Extremismus in der Schule bezogen. Die Fragestellung, wie der Politikunterricht trotz des Kontroversitätsgebotes mit Extremismus umgehen sollte, ist auf den Umgang mit dem gegenwärtigen Rechtsextremismus ausgelegt, welcher einen großen Teil politisch motivierter Straftaten begründet, sich in radikalisierte Form am stärksten gegen Menschen wendet und durch seine Grundsätze untrennbar mit Gewalt verbunden ist.

2 Das Kontroversitätsgebot

Das Resultat des Beutelsbacher Konsenses aus dem Jahr 1977 sind die drei Grundprinzipien politischer Bildung, ein Minimalkonsens der unterschiedlichen Strömungen. Eng verwoben mit dem Überwältigungsverbot ist das Kontroversitätsprinzip. Das Gebot der Kontroversität im Politikunterricht soll eine Akzeptanz verschiedener Meinungen unter der Prämisse der gegenseitigen Anerkennung der Menschen- und Grundrechte der Gegenüber zur Folge haben. Wie in demokratischen Strukturen sollen sich Positionen im Politikunterricht in Diskussionen beweisen und sich so in den „kollektiven Lernprozess“ eingliedern. (Grammes 2005, 128f.)

Das Kontroversitätsgebot lautet: „Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muß auch im Unterricht kontrovers erscheinen.“ (Wehling 1977, 179)

Ziele, Probleme und die daraus folgenden Grenzen des Kontroversitätsgebots

müssen behandelt werden, um die Ideen nach Erläuterung des Problems „Extremismus in der Schule“ auf eben jenes anzuwenden.

2.1 Ziele von Kontroversität in der Schule

Die politische Bildung weist zwei Strömungen auf. Grammes unterteilt in das „Primat der Politik“ und das „Primat des Subjekts“. Das „Primat der Politik“ steht für eine Erziehung zur Nation. Der folgende Satz ist unvollständig und unverständlich: Nicht zu vernachlässigen ist das stark nationalorientierte Tendenzen wie die „Loyalität einfordernde Erziehung zum Staat“ und zu „unbedingter Gefolgschaft“ selbstredend zum Nationalstaat erziehen. Das „Primat des Subjekts“ hingegen entspricht der Vorstellung von Demokratie als Lebensform. Dieses ursprünglich angelsächsische Prinzip wurde von republikanischen Reformpädagogen weiterentwickelt zu einer Pädagogik, die prinzipielle Gleichheit aller Staatsbürger als Ziel und Voraussetzung von Bildung setzt. Das Subjekt wird als mündig aufgefasst und hat sich im Lernprozess die Strukturen zu erschließen, die als Grundlage für ein Leben in einer kontroversen Welt dienen sollen.⁴ Als didaktisches Prinzip trägt Kontroversität in der politischen Bildung zu einer möglichst nachhaltigen Erziehung zum Menschen und zum Staatsbürger (Grammes 2005, 127).

Die Erwartungen an das Lernsubjekt sind hoch. Lernziel ist die Grundlage zur Partizipation in der Demokratie, in der für Meinungen eingestanden und diese gleichzeitig als potenziell falsch gesehen werden. Dafür gilt es in der politischen Bildung Raum zu schaffen. Das Kontroversprinzip sei „eine Anforderung an die plurale Organisation des Diskurses auf dem Marktplatz der Meinungen, nicht an den Wahrheitsanspruch des Einzelnen“ (Grammes 2005, 130f), doch in der Umsetzung droht schnell ein Abdriften in

⁴ Auch wenn das „Primat der Politik“ antiquiert und überholt ist und in Verbindung mit politischer Bildung eher erschreckend wirkt, ist dies eine vertretene Überzeugung, wenn auch eine immer weiter abschwächende. Hier stellt sich eine weitere Kontroverse dar.

eben diesen „Wahrheitsanspruch des Einzelnen“. Hierauf wird im Abschnitt „Probleme des Kontroversitätsgebotes“ eingegangen.

Festhalten lässt sich, dass die Kontroverse das Lernsubjekt auf ein Leben in einer pluralistischen Demokratie vorbereiten soll durch die Behandlung und das Erleben von Kontroversen. Die Grenze zwischen akzeptierten Meinungsauffassungen und der Überschreitung nicht-kontroverser Rahmenbedingungen der demokratischen Gesellschaft⁵ für das Kontroversprinzip stellt ebenfalls eine Kontroverse dar. Es folgt die Behandlung der aufgezeigten Probleme.

2.2 Probleme des Kontroversitätsgebotes

Die Grenze zwischen noch akzeptierten Meinungen und Einstellungen und der Überschreitung nicht-kontroverser Rahmenbedingungen ist eine Kontroverse in der Gesellschaft. Die eingrenzenden Begriffe für die nicht-kontroversen Rahmenbedingungen können unterschiedlich aufgefasst werden und sind somit bei unterschiedlichem Verständnis konfliktbeladen. Die von Grammes gewählten Begriffe sind allesamt nur vage eingrenzend. Beispielsweise kann der Spielraum von „Volkssouveränität“ und „Minderheitenschutz“ von der anfänglichen Idee über die Umsetzung und die verdreht-missbrauchte Form reichen. Der Umgang mit den fließenden Grenzen soll in der Schule entkrampft gehandhabt werden, weil die Verbindung der „Intoleranz gegenüber jeder Intoleranz mit der Toleranz gegenüber den (noch!) Intoleranten“ (Hilligen 1991, 36) notwendig sei.

Wenn Schüler im Unterricht nicht-kontroverse Rahmenbedingungen infrage stellen oder diesen sogar stark widersprechen, beispielsweise durch die Vertretung von

⁵ Nach Grammes handelt es sich hierbei um „Volkssouveränität, Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaat, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der Regierung (parlamentarisches Regierungssystem), Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Mehrparteienprinzip, Recht auf Opposition, freie und gleiche Wahlen, Minderheitenschutz.“ (Grammes 2005, 129)

rechtsextremistischen Positionen, dann sind eine politische und eine pädagogische Lösung möglich.

Die politische Lösung sieht einen Rückgriff auf das Rechtssystem vor, wohingegen die pädagogische Lösung die Schüler selber auf die Defizite der nicht-kontroversen Rahmenbedingungen widersprechenden Einstellungen stoßen lassen soll. Ob der Weg der politischen Lösung oder der Weg der pädagogischen Lösung gegangen werden soll, ist umstritten. (Grammes 2005, 133) Nach Hilligen können demokratische Grundwerte dem Lernsubjekt allerdings nur im argumentativen Gespräch vermittelt werden, in dem „ein anderer oder andere auf das eingehen, was er gesagt hat – zustimmend oder mit Gegenargumenten, aus denen zu erkennen ist, daß das anfangs Gesagte ernst genommen wird“ (Hilligen, 1987, 22 f.).

Die Kontroversität im Unterricht ist ein auf Gegenseitigkeit und Respekt basierendes Konzept, welches aber bei unterschiedlich eingestellten Lernenden aus dem Gleichgewicht geraten kann. Bei unterschiedlicher qualitativer und quantitativer Beteiligung können in Diskussionen Meinungen nicht als gleichgestellt aufgefasst werden. Der Anspruch an den Unterricht ist eine Möglichkeit zur gleichwertigen Gegenüberstellung der Argumente und Ideen. Die Organisation ebendieser ist Aufgabe des Lehrers, der auch für die unterschiedlichen Schüler die bestmögliche Umgebung schaffen muss für ihre Überzeugung einzustehen, natürlich immer vor dem Hintergrund der nicht-kontroversen Rahmenbedingungen.

2.3 Grenzen der Kontroverstheorie

Neben diesen Problemen der unterschiedlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus einigen Kommunikationsmustern Situationen, in denen Kontroversität (zumeist unabsichtlich zugunsten der Reduktion der Kontroverse) von den Beteiligten umgangen

wird. Hierzu zählen unter anderem die „Überwältigung durch Appell und Heroisierung“, der Manichäismus, das Überhören von Einwänden, das Harmonisieren, Scheinkontroversen, das „Reden über die Anderen/Fremden in ‚guter Absicht‘“ und das ironische Abwimmeln. Die „Überwältigung durch Appell und Heroisierung“ kann beispielsweise in der stark fachlich geprägten Behandlung der Erziehung in der DDR vorkommen, welche gegen Indoktrination wirken soll. Sollte dies nicht gut umgesetzt sein, dann kann es dazu kommen, dass Kontroversen unterschlagen oder tabuisiert werden. Im Manichäismus oder beim „Schwarz-Weiß-Malen“ wird die aufgefächerte Behandlung unterschiedlicher Perspektiven stark vernachlässigt. Das Überhören von Einwänden widerspricht der Koexistenz der unterschiedlichen Meinungen und kann somit falsch ausgelegt werden, wird von den Betroffenen natürlich nicht positiv aufgefasst und wirkt somit gegen eine Lernumgebung, in der aktiver Meinungs Austausch und die Arbeit mit diesem möglich ist. Harmonisieren von Kontroversen widerspricht der Ausgangsanforderung des Beutelsbacher Konsenses (vgl. Das Kontroversitätsgebot) und Scheinkontroversen setzen eine Verdrehung von Tatsachen und Lenkung der Lernenden voraus, was definitiv gegen das Überwältigungsverbot verstößt. „Reden über die Anderen/Fremden in ‚guter Absicht‘“ ist ebenfalls zu vermeiden und zu unterbinden, weil die Menschen, über die geredet wird, sich nicht selbst äußern und in eine Opferrolle gedrängt werden. Das „ironische Abwimmeln“ anstelle der seriösen und respektvollen Behandlung der Idee sorgt ähnlich wie das Überhören von Einwänden für Unwohlsein. (Grammes 1996, 143 ff)

Unter der Berufung auf den Gedanken des Minderheitenschutzes können Schüler den Unterricht als Plattform nutzen wollen, extremistisches Gedankengut zu verbreiten. Hier gilt das genaue Zuhören und sauberes Argumentieren als Ziel. Noch wichtiger ist hierbei der Schutz der Lerngruppe, welche bei starkem und konstantem Einfluss

möglicherweise gefährdet wäre.

Auch ist die Toleranz der Meinungen ein abstraktes Konstrukt, welches selbstverständlich unerlässlich für die Kontroversität ist. Allerdings ist häufig die Informierung der Beteiligten nicht das angestrebte Ziel in Diskussionen. Die Darstellung der eigenen Meinung und die argumentative Vertretung eben dieser zielt viel mehr auf Überzeugung ab. Die Grenzen der eigenen Überzeugung auszutesten und zu finden, ist Ziel einer geregelten Diskussion. Doch im Falle der Überzeugung von Beteiligten entsteht aus dieser Situation ein Gewinner-Verlierer-Verhältnis, was für zukünftige Diskussionen dieser Art nachteilig wäre. Zudem kann Wettbewerb förderlich sein. Aber ein Verlieren aufgrund der Bemühungen seine Meinung zu vertreten, darf im Rahmen einer auf gegenseitigem Respekt basierenden Diskussion im Klassenraum nicht passieren.

3 Extremismus in der Schule

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde der Schule von vielen Seiten die Verantwortung zur Aufarbeitung der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts zugeschrieben. Mit der Aufarbeitung ging auch der Gedanke der Vermeidung einer Wiederholung der Grausamkeiten unter der NS-Herrschaft einher und der Auftrag kam zum großen Teil der politischen Bildung zu. Die Schule als einendes Glied der Bildung für alle Kinder in Deutschland bekommt eine Sonderfunktion, weil sie eine große Aufgabe in der Prävention übernehmen kann, insbesondere da sie neben der Familie und dem Freundeskreis als Quelle für Lebensorientierung gilt. (Jaschke, 2012)

Exemplarisch wird in diesem Kapitel kurz das niedersächsische Schulgesetz herangezogen, damit eine Grundrichtung der zu vermittelnden Ideen in der Schule verdeutlicht werden kann. Anschließend wird die Bedeutung von schulischer Behandlung der Thematik „Extremismus“ zur Prävention behandelt und abschließend auf den Fall von

Schülern mit extremistischen Gedankengut im Unterricht eingegangen.

3.1 Schulrechtlich festgelegte Punkte in Bezug auf den Politikunterricht

Für die Aufschlüsselung einer politischen Grundrichtung in Schulen wird nun auf das niedersächsische Schulgesetz verwiesen. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Schulpolitik eine Angelegenheit der Bundesländer, sodass die Schulgesetze je nach Ausgangslage unterschiedlich aufgestellt sind. Die politische Grundrichtung ergibt sich allerdings unter Berufung auf Werte, die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgehalten sind und somit national gelten. In Bezug auf die Rechtsextremismus-Problematik sind Teile des Bildungsauftrages (§2) und §50, Artikel 1 zu beachten.

Der Bildungsauftrag ist im niedersächsischen Schulgesetz verankert, doch die konkrete Umsetzung liegt bei der Lehrperson, denn die „Lehrkräfte erziehen und unterrichten in eigener pädagogischer Verantwortung.“ (NschG §50, Art.1)

Daraus ergibt sich die Bestrebung nach einer Schule, die Lernende zu kritischen und mündigen Bürgern erzieht, die sich im demokratischen und sozialen Leben engagieren können.

3.2 Behandlungen von Extremismus im Unterricht

Die Behandlung von Rechtsextremismus im Unterricht ist im Zuge der Thematik „Nationalsozialismus“ selbstverständlich unumgänglich. Allerdings ist nicht nur die Behandlung des historischen Nationalsozialismus wichtig, sondern auch die Behandlung von der Einbettung in den heutigen Kontext. Jugendliche prägen zudem politische Überzeugungen und Ansichten im Alter von 12 bis 16 Jahren aus. Die Beschäftigung mit dem Thema Extremismus kann helfen, dass Jugendliche durch Wissen um den Kontext verbender Extremisten nicht unbeabsichtigt in extreme Umfelder geraten. Durch die

Hinterfragung der Konzepte „Ideologie“ und „Extremismus“ ist zumindest eine fundiertere Auseinandersetzung gewährleistet. Wird einmal die Konzeption einer Ideologie durchdacht, dann werden Auswirkungen schnell klar und diese ermöglichen das Erfassen der potentiellen Gefahr. Dabei sollten nie die verschiedenen Perspektiven außer Acht gelassen werden, denn auch wenn die Grundsätze von Ideologien nicht mit den demokratisch-pluralistischen vereinbar sind, so vertreten diese Auffassungen immer noch Menschen, denen die nicht-kontroversen Rahmenbedingungen eines Gespräches entgegengebracht werden sollten, denn „Menschen, die sich belehrt fühlen, lernen nicht.“(Grammes, 2005, 133)

3.3 Schüler mit rechtsextremistischem Gedankengut im Unterricht

Extremistische Aktivisten werben für Ideologien mehr oder minder offensichtlich. Die klassische CD-Verteilungs-Situation auf dem Pausenhof ist bekannt und regt immer wieder die gesonderte Beschäftigung mit den Gefahren von Rechtsextremismus an. Besonders ausgeprägt ist die rechtsextremistische Untergrundkultur, die im Gegensatz zu den politisch agierenden Akteuren, wie beispielsweise die NPD, radikal agiert. In internationalen Netzwerken operierend gibt es eine ausgeprägte Lebenskultur, die neben einer eigenen Musikkultur auch über Mode-Marken verfügt. Die, in der Musik verborgenen, radikalen Botschaften fallen nur geschulten Hörern sofort auf, denn die Thematisierung von Freundschaft, Kameradschaft, Rebellion und eine gewisse vergangenheitsbezogene Melancholie sind gehäuft zwar deutliche Indizien, doch untermalt mit Rockmusik bleiben diese lange genug unerkannt, sodass Faszination ausgebildet werden kann. Der Gedanke, dass Schüler den Politikunterricht dazu nutzen könnten, extremistisches Gedankengut zu verbreiten, bereitet Unbehagen und ist zu berücksichtigen. Wichtig sind der solide Umgang mit den Schülern und eine möglichst gut vorbereitete und ernsthaft geführte Debatte, sodass der Gedanke der Unterschätzung von Schülern nicht

aufkommt. Neben den Gefahren der Unterschätzung einzelner extrem eingestellter Schüler und deren Folgen, wie beispielsweise ein populistisch-polarisierendes Debattenresultat, ist ein schlechtes Klassenklima und Nährboden für radikale Vorschläge. Ein schlechtes Unterrichtsklima bildet sich, gerade in Fächern mit natürlichem Diskussionspotenzial, schnell, wenn einzelne Akteure nicht ernst genommen werden. Bei natürlichem Diskussionspotenzial ist hier die Auseinandersetzung mit ambivalenten Systemen, Strukturen und Zusammenhängen gemeint, die rechtsstaatlich legal sind.

Wichtig ist für die Lehrperson die Beschäftigung mit der Jugendkultur und den Umständen. Je nach Definition des Klassenraumes, als öffentlich oder nicht-öffentlich, ist die Lehrkraft bei Extremfällen wie Holocaustleugnung (nach StGB §130 und §189 strafbar⁶) gesetzlich dazu verpflichtet, einen Schüler anzuzeigen. Davon abgesehen spielt natürlich die Verantwortung für die Lerngruppe eine große Rolle. Der Schutz der Lerngruppe und der Eigenschutz der Lehrperson stehen über einem ausgewogenen Dialog.

⁶ Paragrafen aus dem Strafgesetzbuch

§130 (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

[...]

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

§189 Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Zur Einschätzung der spezifischen Situationen existieren Handreichungen aus verschiedenen Quellen.

4 Die Relevanz des offenen Umgangs mit der Thematik Extremismus

Das Kontroversitätsprinzip ist folglich eine gute Möglichkeit, mit jeglichen Arten von Extremismus in der Schule umzugehen, denn solange mit gegenseitigem Respekt Meinungen und Standpunkte ausgetauscht und diskutiert werden können, bestehen noch Anknüpfungspunkte an demokratisch-pluralistische Wertevorstellungen.

Wie in der Einleitung bereits erwähnt, hat der Begriff Extremismus keine genauen Trennlinien. Ähnlich sieht es bei anderen mit der Thematik verwandten Wörtern aus. Zwischen der umgangssprachlich häufig genutzten Floskel „Ich bin kein Nazi, aber...“ und einem linksextrem-motiviertem „Nazis raus“-Aufkleber liegen, in der Abgrenzung des Begriffs „Nazi“, deutliche Unterschiede. In diesem Abschnitt wird noch einmal gesondert behandelt, wie wichtig der offene Umgang mit Extremismus jeder Art ist. Hierbei geht es nicht um eine Toleranz gegenüber dem Extremismus, sondern vielmehr um tiefgreifende Auseinandersetzung mit den Faktoren „Geschichte“, „Ideologie“, „Populismus“ und „Menschenrechte und Menschenwerte“⁷.

4.1 Der offene Umgang als Prävention zur Abschwächung von extremistischen Strömungen

Die genaue geschichtliche Einbettung von politischen Phänomenen muss, soweit im Unterricht behandelt worden sein, dass Schülern zumindest grobe Missdeutungen oder komplett falsche Behauptungen erkennen können.

Das Konzept einer Ideologie und die damit einhergehenden Prämissen, wie

⁷ Ein Neologismus zum Ausdruck des Wertes, den ein einzelner Mensch hat, denn mit Rechten wird einem Individuum auch ein Wert zugesprochen, den dieses für jeden hat oder haben sollte.

beispielsweise Antisemitismus im Rechtsextremismus, zu verstehen, sind beim Erkennen hilfreich. Neben schnellen Identifikationsmöglichkeiten von Ideologien, wie beispielsweise die Existenz eines Problems, eines Lösungsweges⁸ und einer Utopie, die jeder Oberstufenschüler beherrschen könnte, ist für die Lebenseinstellung von Lernenden die Auseinandersetzung mit dem Phänomen „Populismus“ wichtig. Menschenrechte und Menschenwerte gehen mit demokratisch-pluralistischen Werten einher. Die Auseinandersetzung mit den eigenen Werten ist wichtig für eine Identifikation. Identifiziert sich jemand bewusst und auf Grundlage einer intensiven Behandlung, die zu dem Schluss kam, dass dies die beste Lebensform sei, mit einer pluralistischen Gesellschaft, so ist dies nur schwer anzugreifen.

4.2 Der Umgang der Lehrperson mit extremistischem Gedankengut

Ein offener Umgang ist eine gute Grundlage zur realistischen Bearbeitung von Rechtsextremismus, der weder unter- noch überschätzt werden sollte in der Schule (Bundschuh, 2012). Sollte die Situation es zulassen, dann kann ein vorbildlicher Umgang mit extremistischem Gedankengut, ob dieses beabsichtigt in den Unterricht eingebracht oder als aufgenommenes und nicht kontextualisiertes Halbwissen wiedergegeben wurde, den Lernenden Anhaltspunkte zum Umgang mit extremistischen Ideen geben. Dabei ist allerdings große Vorsicht geboten. Neben der Gefahr der falschen Behandlung des ideologischen Gedankengutes im Allgemeinen überwiegt die Gefahr des „Unerkannbleibens“. In diesem Fall würden extremistische Ideen in den Unterricht einfließen und als Fakt von Mitschülern übernommen werden können. Erneut gilt die hohe Aufmerksamkeit, schnelle Handlungsbereitschaft und die durchdachte Handlung. Sollte

⁸ Der Lösungsweg besteht in erschreckender und flächendeckender Regelmäßigkeit unkreativer Weise aus Beseitigung oder Überzeugung des Rests der Menschheit, was durch Tradition in Teilen der Weltbevölkerung in sprachlichen und gedanklichen Gepflogenheiten festgefahren ist und immer noch genutzt wird um menschenrechtsverletzende Ideen durchzusetzen.

eine Situation aus der Kontrolle der verantwortlichen Lehrperson geraten, so hat diese selbstverständlich immer noch Möglichkeiten sich außerhalb des Klassenraumes damit zu befassen oder an fortgebildete Instanzen in der Schule zu verweisen.

5 Fazit

Trotz des Kontroversitätsgebotes ist Extremismus in jeglicher Ausprägung nicht im Unterricht zu dulden, sobald es die Mitlernenden beeinträchtigen kann. Denn Gefahren sind hierbei nicht zu unterschätzen. Die Auslagerung auf schulische Instanzen, wie beispielsweise einen Vertrauenslehrer, kann hilfreich sein, sollte eine Situation der Kontrolle der Lehrperson entgleiten. Diese hat vor allen Dingen einen Lehrauftrag und muss sich nicht unvorbereitet in eine Diskussion begeben, in der die nicht-kontroversen Rahmenbedingungen nicht von allen Akteuren gesichert sind.

Besonders im Politikunterricht gilt es, auf eine sensible und klare Handhabung mit verbundenen Thematiken zu achten. Sobald sich Schüler gegen das Grundgesetz äußern, muss darauf hingewiesen und klargestellt werden, dass die dargestellten Werte eine Grundlage für ein gewünschtes Miteinander in einer demokratisch-pluralistischen Gesellschaft darstellen. Der Minimalkonsens ist bei extremistischem Gedankengut nicht gegeben. Das Kontroversitätsprinzip eignet sich dennoch besonders gut für die Behandlung von Extremismus, denn es verkörpert die demokratisch-pluralistischen Prinzipien, die selbst überzeugen müssen, denn Einstellungen können zwar auswendig gelernt werden, doch für eine intensive Verinnerlichung und Umsetzung ist Überzeugung von Nöten.

Literaturverzeichnis

Breit, G./Massing P. (1992): Grundfragen und Praxisprobleme der politischen Bildung. Bundeszentrale für Politische Bildung Bonn

Grammes, T. (1996): Unterrichtsanalyse – ein Defizit der Fachdidaktik. In: Siegfried Schiele/Herbert Schneider (Hrsg.). Reicht der Beutelsbacher Konsens? Wochenschau Verlag. Schwalbach/ Ts

Grammes, T. (2005): Kontroversität. In: Sander, W.: Handbuch politischer Bildung. Reihe Politik und Bildung Band 23. 3. Völlig überarbeitete Auflage. Wochenschau Verlag. Schwalbach/ Ts

Hilligen, W. (1991): Didaktische Zugänge in der politischen Bildung. Wochenschau Verlag. Schwalbach/ Ts

Jaschke, H.-G. (2012): Zur Rolle der Schule bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus. Reihe Aus Politik und Zeitgeschichte Band 45. Bundeszentrale für Politische Bildung. Bonn

Wehling, H.-G. (1977): Konsens à la Beutelsbach. In: Siegfried Schiele/Herbert Schneider (Hrsg.). Das Konsensproblem in der politischen Bildung. Ernst Klett Verlag. Stuttgart

Herangezogene Gesetze, Online-Versionen

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland: <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html>

Das Niedersächsische Schulgesetz: <http://www.schule.de/nschg/nschg/nschg.htm>